

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 535/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Robert A. [REDACTED],

B [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexanderstraße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Das Berufungsgericht billigt im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Verweigerung der Abhilfe gegen den Vergleich vom 25. März 1971 (BGH RzW 1975, 149; 1953) und verneint auf der Grundlage des von ihm festgestellten Sachverhalts ohne Rechtsirrtum die Möglichkeit, sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts von ihm zu lösen (vgl. BGH RzW 1975, 151; 153). Da der Tatrichter nicht vermocht hat, eine wesentliche Änderung der für den Abschluß des Vergleichs maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, fehlt es an der Voraussetzung, nach § 206 BEG über den Entschädigungsantrag erneut zu entscheiden.

Mai

Gärtner